OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601608/10/WP

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des I K S, vertreten durch Rechtsanwälte W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 6. Oktober 2016, GZ: VStV/916301099324/2016, betreffend Spruchpunkte eins (1) und zwei (2) wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt eins (1) des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt eins zu lauten hat: „Sie haben am 19. Juli 2016 um ca 23:06 in 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 82 bis 126, Fahrtrichtung stadtauswärts, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 20 Abs 2 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 37 Stunden verhängt.“ Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt eins keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt zwei hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22,00 Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten

reduzieren sich im Hinblick auf die Spruchpunkte eins und zwei auf 19,00 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wird von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) im Straferkenntnis vom 6. Oktober 2016 vorgeworfen, er habe am 19. Juli 2016 die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h überschritten. Aus diesem Grund wurde über den Bf gemäß §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe idHv 350,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen und zwölf Stunden, verhängt (Spruchpunkt eins). Weiters wird dem Bf vorgeworfen, er habe am 19. Juli 2016 das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem er sein Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten habe, sondern weitergefahren sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 110,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und vier Stunden, verhängt (Spruchpunkt zwei). Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der sich der Bf im Wesentlichen gegen die Richtigkeit des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts wendet. Begründend bringt er zunächst vor, die mit Spruchpunkt zwei vorgeworfene Übertretung sei niemals passiert, der Bf habe zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den Tatort nicht mit seinem Fahrzeug befahren. Im Hinblick auf Spruchpunkt eins bringt der Bf vor, die Feststellung der vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit durch Nachfahrt sei nicht de lege artis erfolgt, da einige Parameter, insbesondere die Länge der Messstrecke, nicht eingehalten worden seien. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 3. November 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, das am 25. April 2017 unter Teilnahme des Bf, seines rechtsfreundlichen Vertreters und der Vertreterin der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte, im Zuge derer die beteiligten Exekutivbeamten sowie der Bf vernommen wurden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Bf hat am 19. Juli 2016 um ca 23:04 in 4400 Steyr, Kaserngasse, Kreuzung zur Franklin-D.-Roosevelt-Straße als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem er das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie anhielt und weiterfuhr (Aussage des Zeugen K, Seite 3 sowie Aussage des Zeugen S, Seite 5 des Tonbandprotokolls, ON 9ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Anzeige, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.2. Der Bf lenkte am 19. Juli 2016 um ca 23:06 in 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 82 bis 126 (Ortsgebiet), sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in Richtung stadtauswärts und überschritt dabei die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um ca 25 bis 30 km/h (Aussage des Bf, Seite 1 des Tonbandprotokolls, ON 9ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zu Punkt 1.1. gründen auf den Zeugenaussagen der Exekutivbeamten K und S. Zwar besteht zwischen den Aussagen der Zeugen und jener des Bf ein offenkundiger Widerspruch. Allerdings konnten die Zeugen glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass das Überfahren des Rotlichts durch den Bf das auslösende Moment für das Einschreiten der Exekutivbeamten war und sie deshalb die Verfolgung aufnahmen. Für den erkennenden Richter erscheint es zudem völlig lebensfremd, die Exekutivbeamten hätten sich – vor dem Hintergrund der drohenden strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Konsequenzen – unter Schädigungsabsicht zulasten des Bf zur Anzeige einer Straftat verschworen.

2.2. Die Feststellungen zu Punkt 1.2. gründen auf dem Tatsachengeständnis des Bf, der im Zuge der mündlichen Verhandlung angab, zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort eine Geschwindigkeitsüberschreitung von ca 25 bis 30 km/h begangen zu haben. Gleichzeitig wird damit die Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, die auf den Feststellungen im Zuge einer Nachfahrt mit dem Dienstfahrzeug der einschreitenden Exekutivbeamten gründet, verworfen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte festgestellt werden, dass die Nachfahrt lediglich über ca 150 Meter stattfand, bevor die Beamten den Sichtkontakt mit dem Bf verloren und erst kurze Zeit später wieder aufnehmen konnten. Zudem betrug der Tiefenabstand nicht ca 150 Meter, sondern mehr als 200 m (Angabe Zeuge S: 7 Sekunden [= ca 210 m bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca 110 km/h]; laut Zeugenaussage S befand sich das Fahrzeug des Bf auf Höhe Haratzmüllerstraße 104 als sich das Einsatzfahrzeug auf Höhe Hausnummer 82 befand; der Abstand beträgt laut Luftbild [ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] über 300 m). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für diese Form der Geschwindigkeitsfeststellung, dass das Nachfahren über eine Strecke und eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Weiteres bedarf es einer gewissen Zeit, um die eigene Fahrtgeschwindigkeit auf die des beobachteten Fahrzeuges einzustellen (vgl VwGH 26.2.1992, 91/03/0292). Vor dem Hintergrund dieser Rsp reichte die von den zeugenschaftlich

einvernommenen Exekutivbeamten durchgeführte Nachfahrt nicht aus, um ein valides Messergebnis zu erhalten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen […] an den im Abs 1 par cit bezeichneten Stellen anzuhalten. Gemäß Abs 1 lit a par cit haben die Lenker herannahender Fahrzeuge, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

1.2. Gemäß § 20 Abs 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2.1. Der Bf hielt trotz Rotlichts sein Fahrzeug nicht an der vorhandenen Haltelinie an. Zudem überschritt der Bf die – im Ortsgebiet – zulässige Höchst-geschwindigkeit. Damit erfüllen die Handlungen des Bf das objektive Tatbild des §§ 99 Abs 3 lit a iVm 38 Abs 5 respektive 20 Abs 2 StVO 1960.

2.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen um solche „Ungehorsamsdelikte“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

3.4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 38 Abs 5 StVO 1960 nicht entgegengetreten werden, wenngleich sie den Milderungsgrund der Unbescholtenheit bei der Strafbemessung unberücksichtigt ließ. Nach Ansicht des erkennenden Richters wiegt der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung – die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Probeführerscheinbesitzern als schweren Verstoß wertet – schwer, da die Missachtung des Rotlichts zu schweren Verkehrsunfällen führen kann. Eine Geldstrafe idHv 110,00 Euro erweist sich daher nach Ansicht des erkennenden Richters – auch bei der Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit – als tat- und schuldangemessen. Im Hinblick auf die Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 wird eine Geldstrafe idHv 80,00 Euro, das entspricht ca 10% der gesetzlichen Höchststrafe, bei Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit als tat- und schuldangemessen erachtet.

3.5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil